



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Mai 2024
(OR. en)

9736/24

COHAFA 32
COJUR 49
COHOM 106

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Mai 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9010/24 + COR 1

Betr.: Schutz im humanitären Kontext

– Schlussfolgerungen des Rates (7. Mai 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz im humanitären Kontext, die der Rat auf seiner 4021. Tagung vom 7. Mai 2024 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM SCHUTZ IM HUMANITÄREN KONTEXT

1. Der Rat weist darauf hin, dass die humanitäre Hilfe der EU, wie im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe beschrieben, dem Ziel dient, „bedarforientiert Nothilfe zu leisten, um Menschenleben retten, menschliches Leiden vermeiden oder lindern und den Menschen ein Dasein in Würde ermöglichen zu können, wenn Regierungen und lokale Akteure überfordert, außer Stande beziehungsweise nicht willens sind, angemessene Hilfe zu leisten“.
2. Der Rat ist nach wie vor besorgt über den Mangel an Schutz für die betroffenen Menschen und über die schwierigen Bedingungen für Akteure, die Schutz bieten können, beispielsweise Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fehlender Zugang. Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass die Finanzmittel für den Schutz nicht dem Schutzbedarf der Menschen entsprechen, die von humanitären Krisen betroffen sind.

A. GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

3. Der Rat betont, dass die Hauptaufgabe und die Hauptverantwortung von Staaten darin liegt, Menschen zu schützen und für deren Sicherheit zu sorgen. In bewaffneten Konflikten erstreckt sich die Verantwortung für den Schutz von Zivilpersonen auf alle Parteien des Konflikts. Ferner sind alle Staaten verpflichtet, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und für die Achtung des humanitären Völkerrechts zu sorgen. Staaten sind rechtlich verpflichtet, entsprechende Corpora des Völkerrechts – wie etwa internationale Menschenrechtsnormen oder das internationale Flüchtlingsrecht – für den Schutz der betroffenen Menschen zu achten.
4. Zudem erkennt der Rat die EU-Initiativen an, die ergriffen worden sind, um die Menschen im humanitären Kontext zu schützen, unter anderem die Schlussfolgerungen des Rates zu humanitärer Hilfe und zum humanitären Völkerrecht (2019), zu Frauen, Frieden und Sicherheit (2022), zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe (2017) sowie zu den Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte und zur verstärkten Beachtung des humanitären Völkerrechts.

5. Der Rat weist auf die Bedeutung und den Wert der Erklärung der Direktoren des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses der Vereinten Nationen (IASC) von 2013 mit dem Titel „The Centrality of Protection in Humanitarian Action“¹ (Die zentrale Bedeutung des Schutzes in humanitären Einsätzen) hin und hebt diese hervor. Der Rat verweist ferner auf die „IASC Policy on Protection in Humanitarian Action“ (Politik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses zum Schutz in humanitären Einsätzen) von 2016 sowie auf die „Independent Review of the Implementation of the IASC Protection Policy“ (Unabhängige Überprüfung der Umsetzung der Schutzpolitik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses) von 2022. Der Rat erkennt die Schutzmandate und die Führungsrolle spezifischer Institutionen der Vereinten Nationen sowie internationaler Organisationen an, wie auch die Verantwortung und die Rechenschaftspflicht, die diesen daraus erwachsen, und er würdigt das breite Spektrum an Akteuren, die Schutz bieten können, und vor allem die betroffenen Menschen selbst; zudem verweist er auf die Bedeutung der Koordinierung zwischen diesen Akteuren.
6. Der Rat nimmt die Definition des „Schutzes“² des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses zur Kenntnis und hebt hervor, dass es, wie in der Überprüfung der Schutzpolitik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses von 2022 empfohlen, größerer begrifflicher Klarheit bedarf. Der Rat nimmt ferner die Definition der Europäischen Kommission³ zur Kenntnis, in der eine klarere Bezugnahme auf humanitäre Krisen enthalten ist: Schutz dient dem Ziel, Gewalt, Zwang, beabsichtigte Deprivation und Missbrauch für Personen, Gruppen und Gemeinschaften im Kontext humanitärer Krisen, entsprechend den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und im Rahmen des Völkerrechts, insbesondere internationaler Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts, zu bekämpfen. Dies kann durch drei spezifische Zielsetzungen erreicht werden:
- Prävention, Minderung, Milderung und/oder Beendigung von Bedrohungen der Sicherheit und der Würde von Personen, Gruppen und Gemeinschaften, die von aktuellen, unmittelbar bevorstehenden oder künftigen humanitären Krisen betroffen sind;

¹ Der Schutz aller betroffenen oder gefährdeten Menschen muss die Grundlage der Entscheidungsfindung im humanitären Kontext und der Reaktion auf humanitäre Notlagen, auch der Zusammenarbeit mit Staaten und nichtstaatlichen Parteien in Konflikten, bilden. Dieser Schutz muss im Zentrum unserer Anstrengungen bei der Krisenvorsorge stehen, im Rahmen lebensrettender Sofortmaßnahmen sowie während der gesamten Dauer einer Reaktion auf eine humanitäre Notlage und darüber hinaus. In der Praxis bedeutet dies, festzustellen, wer gefährdet ist, wie und warum, in den ersten Anfängen einer Krise und danach, wobei jeweils die spezifische Vulnerabilität, die zu dieser Gefährdung führt, zu berücksichtigen ist.

² Alle Maßnahmen, die dazu dienen, die uneingeschränkte Achtung der Rechte der Person gemäß dem Wortlaut und im Geiste relevanter Corpora des Rechts (beispielsweise internationaler Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts), herbeizuführen.

³ Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO), Thematic Policy Document n° 8 – Humanitarian Protection: Improving protection outcomes to reduce risks for people in humanitarian crises (Strategiepapier Nr. 8, Schutz im humanitären Kontext: Bessere Ergebnisse im Bereich des Schutzes, um die Risiken für Menschen in humanitären Krisen zu mindern), 2016, S. 6.

- Verringerung von Schutz-Schwachstellen und Aufbau von Schutz-Kapazitäten für Personen, Gruppen und Gemeinschaften, die von aktuellen, unmittelbar bevorstehenden oder künftigen humanitären Krisen betroffen sind;
 - Stärkung der Kapazität des internationalen Systems für die humanitäre Hilfe zur Stärkung der Effizienz, der Qualität und der Wirksamkeit bei der Minderung von Risiken im Bereich des Schutzes in aktuellen, unmittelbar bevorstehenden oder künftigen humanitären Krisen.
7. Der Rat erkennt an, dass ein breites Spektrum von Maßnahmen als Maßnahmen zum Schutz im humanitären Kontext erachtet werden kann. Der Rat nimmt die verschiedenen Handlungsebenen, die einander bedingen und verstärken, angesichts der verschiedenen Muster der Gewalt und des Missbrauchs, die in der „ICRC Protection policy“ (Schutzpolitik des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz) beschrieben sind und als Grundlage für die Definition von Kategorien von Schutzmaßnahmen in der Schutzpolitik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses der Vereinten Nationen von 2016 dienen, zur Kenntnis:
- a) Maßnahmen zur Reaktion: Maßnahmen, die dazu dienen, ein entstehendes oder festgestelltes Problem im Bereich des Schutzes (in erster Linie Gewalt und Missbrauch) anzugehen und Wiederholung zu verhindern, indem das Problem beendet wird und/oder seine unmittelbaren Auswirkungen gemildert werden;
 - b) Maßnahmen zur Wiedergutmachung: Maßnahmen, die dazu dienen, die Würde der Menschen wiederherzustellen und für die Menschen, die Gewalt bzw. Missbrauch erfahren haben, angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten;
 - c) Maßnahmen zum Aufbau des Umfelds: alle Anstrengungen zur Förderung des sozialen, kulturellen, institutionellen und rechtlichen Umfelds, in dem die Rechte der Personen respektiert werden können.
8. Der Rat erkennt an, dass der Schwerpunkt des Großteils der Unterstützung seitens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eher auf Maßnahmen zur Wiedergutmachung liegt, die dazu dienen, die Würde der Menschen wiederherzustellen. Der Rat betont, dass Maßnahmen zur Reaktion, die dazu dienen, die Bedrohungen im Bereich des Schutzes und den Schutzbedarf im humanitären Kontext zu verringern, ausgeweitet werden müssen. Die Minderung dieser Risiken ist nicht nur eine Voraussetzung dafür, menschliches Leid zu verhindern, sondern auch ein Weg, den Bedarf an Unterstützung zu begrenzen und humanitäre Hilfe auf diese Weise wirksamer zu gestalten.

9. Der Rat hebt die Bedeutung der durchgängigen Berücksichtigung des Schutzes hervor. Der Rat ist der Ansicht, dass dieser Ansatz die Grundlage für alle Maßnahmen aller Akteure im humanitären Kontext bilden sollte, unabhängig von der sektorspezifischer Expertise der Akteure. Alle Akteure sollten gemäß der Schutzpolitik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses von 2016 einen Beitrag zum Schutz der betroffenen Menschen leisten. Der Rat unterstreicht die Verantwortung aller Akteure, für gute Qualität sowie für die Sicherheit der Programme und der Überwachung zu sorgen und maximale Schutzwirkung der humanitärer Einsätze zu gewährleisten. Die durchgängige Berücksichtigung des Schutzes bildet zwar eine Grundlage für die gesamte humanitäre Hilfe, jedoch sollte auch den Maßnahmen zur Bereitstellung von Schutzdiensten für Personen, die von Gewalt und Missbrauch bereits betroffen sind, Priorität eingeräumt werden, unter anderem den Maßnahmen im Bereich der Minenräumung, den Maßnahmen zur Prävention und zur Reaktion im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt, des Kinderschutzes und des Schutzes von Menschen mit Behinderung und/oder den Maßnahmen im Bereich der Rechtshilfe.
10. Der Rat erkennt an, dass Konflikte und Naturkatastrophen sich in ungleichem Maße auf Menschen auswirken, sodass es Unterschiede bei der Vulnerabilität gibt, wobei Frauen und Mädchen aufgrund anhaltender geschlechtsspezifischer Ungleichheiten – deren extreme Form die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt darstellt – unverhältnismäßig schwer betroffen sind. Menschen sind aufgrund einer Kombination physischer, sozialer, ökologischer, kultureller und politischer Faktoren schutzbedürftig oder können schutzbedürftig werden; Vulnerabilität ist keine feste Kategorie. Gleiche Eigenschaften bedeuten nicht gleiche Vulnerabilität; zudem kann Vulnerabilität auch vom Zeitpunkt abhängen. Daher müssen, um niemanden zurückzulassen und gemäß dem Grundsatz der Schadensvermeidung, alle Maßnahmen inklusiv sein, den zahlreichen Dimensionen der Vulnerabilität sowie der Kombination von Faktoren, die die Würde, die Rechte und die Sicherheit der Menschen beeinträchtigen können, Rechnung tragen, unter anderem in Bezug auf Flüchtlinge, Vertriebene, Staatenlose, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Marginalisierung bedroht sind, wie etwa LGBTI-Personen oder spezifische ethnische oder religiöse Gruppen.

11. Der Rat unterstreicht, dass die konkrete Zusammenarbeit, die Kohärenz und die Komplementarität zwischen Akteuren im humanitären Kontext und in den Bereichen der Entwicklung und des Friedens auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene gestärkt werden müssen, um Risiken im Bereich des Schutzes zu mindern, Vulnerabilitäten anzugehen und Maßnahmen im Sinne des Friedens und der Menschenrechte zu fördern. Der Rat ruft Akteure, die für Entwicklung und Frieden tätig sind, auf, Chancen zu ergreifen, Ursachen von Risiken im Bereich des Schutzes und Schutzbedarf zu erkennen und anzugehen und dabei mit Akteuren im humanitären Kontext zusammenzuarbeiten, und sowohl die kontinuierliche Rechenschaftspflicht für den Schutz als auch die Achtung humanitärer Grundsätze, des humanitären Raums und des Grundsatzes der Schadensvermeidung zu gewährleisten.
12. Der Rat ermutigt die Akteure im humanitären Kontext, die Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Menschen (Accountability towards Affected Populations, AAP) zu berücksichtigen, auch im Sinne einer besseren Abstimmung mit dem eigenen Verständnis, der Beschreibung, der Benennung und den eigenen Prioritäten der betroffenen Gemeinschaften bei den Risiken und Bedrohungen im Bereich des Schutzes und in der Frage des besten Umgangs mit diesen, als Ausgangspunkt für alle Schutzprogramme.
13. Der Rat erkennt an, dass der Klimawandel, die sich verändernden geopolitischen Realitäten, Konflikte, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der schrumpfende humanitäre Raum die Risiken im Bereich des Schutzes erhöhen und sich negativ auf die Sicherheit, die Würde, die Rechte und die Resilienz der Menschen im humanitären Kontext auswirken. Ferner sollten die Herausforderungen und Chancen durch digitale Technologien berücksichtigt werden. Daher ermutigt der Rat die Gemeinschaft der Akteure im humanitären Kontext, ihr Verständnis für diese sich verändernden Realitäten zu verbessern und in Maßnahmen zur Reaktion zu investieren, mit denen, entsprechend internationalen Schutzstandards, die Chancen, die sich ergeben, ergriffen, und die Risiken, die entstehen, bewältigt werden können.

B. HANDLUNGSFELDER UND GEMEINSAME VERPFLICHTUNGEN

14. Der Rat ersucht die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten,
 - a) einen kohärenten Ansatz in Bezug auf die Definition und das Verständnis des Schutzes im humanitären Kontext zu fördern und dabei auf den oben genannten Definitionen, Standards und Leitlinien aufzubauen;

- b) die durchgängige Berücksichtigung eines auf den Schutz bezogenen Ansatzes zu fördern, indem humanitäre Organisationen dabei unterstützt werden, dem Schutz in humanitären Einsätzen zentrale Bedeutung beizumessen und eine Neuausrichtung humanitärer Einsätze anzustreben, bei der die Risiken im Bereich des Schutzes für die betroffenen Menschen, entsprechend den Empfehlungen der Überprüfung der Schutzpolitik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses, reduziert werden;
- c) die Direktorinnen und Direktoren des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses und die Leiterinnen und Leiter der Institutionen zu ermutigen, eine stärkere, gemeinsame und strategische Führungsrolle in Fragen des Schutzes anzustreben und Rechenschaft über die Ergebnisse im Bereich des gemeinsamen Schutzes durch Programmgestaltung und gemeinsames Eintreten für den Schutz sowie Überprüfung bestehender Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen abzulegen. Der Erfolg sollte an der Minderung und Prävention von Risiken für die betroffenen Menschen gemessen werden. Der Rat ruft zur Abstimmung und zur besseren Koordinierung von Ansätzen im Bereich des Schutzes auf. Die höhere Führungsebene innerhalb des humanitären Systems sollte ermutigt werden, eine institutionelle Kultur zu fördern, die es Organisationen ermöglicht, Verpflichtungen in Bezug auf Ergebnisse im Bereich des Schutzes zu erfüllen, beispielsweise durch Kapazitätsaufbau oder interne Maßnahmen im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Schutzes. In diesem Zusammenhang ruft der Rat zu einer echten Umsetzung der Überprüfung der Schutzpolitik des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses von 2022 und zur Abstimmung und besseren Koordinierung der politischen Maßnahmen zwischen den Organisationen auf;
- d) zu weiteren Investitionen aller Akteure im humanitären Kontext in Maßnahmen zur Reaktion zu ermutigen, die dazu dienen, alle Handlungen und Verhaltensweisen, die den Schutz, die Sicherheit und die Würde von Menschen bedrohen oder von den betroffenen Menschen als derartige Bedrohungen wahrgenommen werden, zu verhindern oder zu unterbrechen. Der Rat unterstreicht insbesondere die Rolle von Gebern und Mitgliedstaaten bei der Förderung dieser Initiativen im Wege der Vertretung und Finanzierung.

15. Der Rat

- a) ersucht die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, die Finanzmittel, die spezifisch für Schutzinterventionen zur Reaktion auf und zur Milderung und Minderung von Risiken vorgesehen sind, auf der Grundlage einer kontextspezifischen Schutzanalyse zu erhöhen. Zudem sollten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, wenn sie in den Entscheidungsorganen humanitärer Organisationen vertreten sind, Beratungen über eine Priorisierung von Schutzmaßnahmen in deren wichtigsten Programmen ermöglichen. Ferner sollten sie die Aufnahme diesbezüglicher Maßnahmen in Pläne für humanitäre Hilfsmaßnahmen und in Programme ihrer Partner im humanitären Kontext fördern;
- b) ermutigt die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, wann immer relevant, in Maßnahmen zur Reaktion, die dazu dienen, den Kreislauf der Gewalt zu verhindern oder zu durchbrechen, zu investieren und diese Maßnahmen zu unterstützen, unter anderem durch humanitäre Diplomatie, Verhandlungen im Sinne des Schutzes, humanitäre Mediation, Frühwarnsysteme, Schutz durch Präsenz, zivil-militärische Koordinierung für Zwecke des Schutzes sowie Evakuierung. Eine Erhöhung der Kapazitäten ist auch für die Überwachung und Evaluierung von Schutzmaßnahmen erforderlich;
- c) erkennt an, dass Investitionen erforderlich sind, um die Schutzkapazität der Akteure im humanitären Kontext, einschließlich der Einsatzkräfte und Organisationen im humanitären Bereich auf nationaler und internationaler Ebene sowie der betroffenen Gemeinschaften, zu entwickeln und zu erhöhen, insbesondere im Sinne der Prävention und des Durchbrechens des Kreislaufs der Gewalt. So werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beispielsweise aufgefordert, Folgendes zu unterstützen:
 - i) länderspezifische oder sub-nationale Schutzanalysen, ii) die Bewertung von Schutzprogrammen mithilfe der Entwicklung von Schutzindikatoren und Systemen zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten, iii) die Forschung und die Entwicklung von Instrumenten, einschließlich der Entwicklung von Instrumenten und Leitlinien in Bezug auf Präventionsansätze und Kapazitätsaufbau, und iv) Schulungen und Peer-to-Peer-Workshops, um zu Reflexion und Innovation im Bereich des Schutzes anzuregen. Anstrengungen zur Lokalisierung von Hilfe sollten insbesondere mit Kapazitätsaufbau und Kapazitätsaufteilung einhergehen. Zur Überwachung und Bewertung diesbezüglicher Investitionen im Hinblick auf ihre Verbesserung wird ermutigt;

- d) ersucht die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, proaktives Eintreten für die Minderung von Risiken und Bedrohungen im Bereich des Schutzes durch direktes Engagement in der Öffentlichkeit und hinter den Kulissen zu unterstützen. Sie werden zudem ersucht, politische Unterstützung für Humanitäre Koordinatorinnen und Koordinatoren, Länderteams für die humanitäre Hilfe und andere führende Kräfte im humanitären Kontext, die dafür eintreten, Risiken im Bereich des Schutzes zu mindern, zu bieten, wobei gewährleistet werden muss, dass alle Maßnahmen und Interventionen humanitären Grundsätzen und dem Ansatz der Schadensvermeidung genügen;
- e) ermutigt Akteure im humanitären Kontext zur besseren Abstimmung mit den eigenen Definitionen der betroffenen Gemeinschaft bei den Risiken im Bereich des Schutzes und bei der Art und Weise der Bewältigung dieser Risiken, wobei dies die Grundlage für die Gestaltung der Schutzprogramme bilden sollte und anerkannt werden sollte, dass Personen und Gemeinschaften, die mit Risiken im Bereich des Schutzes konfrontiert sind, Bewältigungsmechanismen und -strategien zu ihrem eigenen Schutz entwickeln.

C. HUMANITÄRE DIPLOMATIE ALS INSTRUMENT FÜR DEN SCHUTZ

- 16. Der Rat ermutigt die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen in Bezug auf die humanitäre Diplomatie zu intensivieren – wobei diese als die Nutzung politischer und diplomatischer Instrumente zur Förderung der Achtung des humanitäres Völkerrechts, seiner Umsetzung, zur Erleichterung humanitärer Hilfe und zur Sensibilisierung für die Bedürfnisse der betroffenen Menschen und für die allgemeine humanitäre Agenda zu verstehen ist – und dabei die spezifische Rolle anzuerkennen, die Staaten sowie internationalen und regionalen Organisationen dabei zukommen kann, für bessere Ergebnisse im Bereich des Schutzes für Menschen im humanitären Kontext einzutreten, wobei gewährleistet werden muss, dass alle Maßnahmen und Interventionen humanitären Grundsätzen und dem Ansatz der Schadensvermeidung genügen. Ferner ersucht der Rat die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, Initiativen zur Entwicklung und Stärkung der humanitären Diplomatie zu unterstützen und zu fördern.

17. Die Instrumente der humanitären Diplomatie sind unter anderem i) die Förderung eines Dialogs mit nationalen Behörden und nichtstaatlichen Akteuren, um tatsächlichen und hochwertigen Zugang für humanitäre Zwecke zu den Menschen, die von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu erhalten, ii) die Koordinierung mit den relevanten Institutionen der VN, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, anderen internationalen Organisationen sowie relevanten Partner-NRO, um humanitäre Hilfe sowie Zugang und Schutz im humanitären Kontext zu erleichtern und Rechenschaftspflicht im Fall von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu gewährleisten, iii) das systematische Aufnehmen des Eintretens für humanitäre Interessen in den politischen Dialog mit Regierungen in Drittländern und die Koordinierung mit gleichgesinnten Partnern, iv) die Nutzung der Teilnahme an Entscheidungsgremien bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, um zu gewährleisten, dass alle beteiligten Parteien den Schutz von Zivilpersonen im humanitären Kontext aktiv anstreben und den Schutzbedarf auf der höchstmöglichen Ebene berücksichtigen, v) die Förderung von Kapazitätsaufbau und Schulungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf dem Schutz vulnerabler Gruppen im humanitären Kontext und vi) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, um den Schutz ganz oben auf die humanitäre Agenda zu setzen. Der Rat betont, dass die Instrumente der humanitären Diplomatie in Sinne einer positiven Wirkung auf den humanitären Raum sowie auf die Wahrnehmung der Akteure im humanitären Kontext und der Schutzkapazität dieser Akteure durch alle Parteien eingesetzt werden sollte; dies umfasst auch die Gewährleistung humanitärer Freistellungen in Sanktionsregelungen.
18. Der Rat ersucht die Europäische Union und die Mitgliedstaaten, regelmäßig einen Gedankenaustausch über relevante Entwicklungen im Bereich des Schutzes zu führen und mit etablierten – internationalen, nationalen oder lokalen – Akteuren direkten Kontakt zu pflegen. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Förderung des wirksamen Schutzes im humanitären Kontext zu intensivieren, und sagt zu, dieses Thema regelmäßig in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen, im Europäischen Forum für humanitäre Hilfe, in den entsprechenden Netzen und auf lokaler Ebene zu erörtern, um den Schutz weit oben auf der humanitären Agenda zu halten. Aufbauend auf dem „Team Europa“-Ansatz ersucht der Rat die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen bei der Umsetzung von EU-Initiativen zum Schutz der Menschen im humanitären Kontext fortzuführen. Der Rat ermutigt zu noch engerer Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Delegationen, um die Wirkung des auswärtigen Handelns und der Unterstützung der EU zu maximieren. Der Rat wird den Schutz im humanitären Kontext regelmäßig weiterverfolgen.